



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobe, Adolf: Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch? : ein
Wort an den Reichstag : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

liche Glückseligkeit zu erhöhen und einer möglichst großen Zahl alle Wohlthaten der Kultur zugänglich zu machen, immer gebunden ist an die materiellen Bedingungen des menschlichen Daseins.



Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch?

Ein Wort an den Reichstag

Von Adolf Lobe (in Leipzig)

(Schluß)

4. Der Inhalt der Gesetzgebung



Die Gesetze sind der Menschen wegen, nicht die Menschen der Gesetze wegen da, sagt Portalis in seiner schon erwähnten Einleitungsrede zum Code civil. Das ist freilich eine selbstverständliche Wahrheit. Und doch liegt gerade bei umfassenden Kodifikationen die Versuchung nahe, sie außer acht zu lassen. Denn hier wird leicht die strenge Durchführung der Rechtsgedanken vor allem ins Auge gefaßt. Wie sich aber das Leben nicht als ein Rechenexempel abspielt, so darf auch der Gesetzgeber die Lebensverhältnisse nicht blind schematisiren und alles nach den Gesetzen der Logik regeln wollen. Die Konsequenz eines Rechtsfaktes darf nicht weiter durchgeführt werden, als es das Lebensbedürfnis erheischt. *Summum ius summa iniuria*. Das Ziel, das der Gesetzgeber bei jeder seiner Vorschriften verfolgen muß, bleibt einzig und allein die Zweckmäßigkeit. Nur ein zweckmäßiges Gesetz ist ein gerechtes Gesetz.

Ob eine Gesetzesvorschrift aber zweckmäßig, also gerecht sei oder nicht, kann nicht nach einem allgemeinen Billigkeitsgefühl entschieden werden. Das wäre die Art von Dilettanten der Gesetzgebung. Diese Frage bedarf vielmehr einer eingehenden Prüfung an der Hand der Erfahrung über die Wirkungen, die ähnliche und entgegengesetzte Vorschriften auf das wirtschaftliche und sittliche Leben eines ganzen Volks ausgeübt haben, sie kann nur beantwortet werden von der Kenntnis der gesamten gegenwärtigen wirtschaftlichen und sittlichen Zustände eines Volks aus. Zweckmäßig ist aber eine einzelne Gesetzesvorschrift, wenn sie dem Zweck entspricht, den das ganze Gesetz verfolgt. Es ist daher nötig, sich die Bedeutung und Aufgabe des Zivilrechts für ein Volk über-

haupt einmal klar zu machen. Leo von Petrazycski sieht sie in seinem Werke über die Lehre vom Einkommen mit Recht darin, daß es den Erwerb des Privateinkommens, oder mit Bezug auf das ganze Volk gesprochen, die Verteilung des Volkseinkommens, der durch das Volk geschaffnen Güter, zwischen den einzelnen Gliedern des Volks regelt. Gemäß dieser Aufgabe des gesamten bürgerlichen Rechts ist darnach jede einzelne Bestimmung daraufhin zu prüfen, welche Wirkung sie auf eine gerechte, d. h. dem Wohle des gesamten Volks förderliche Verteilung des Einkommens ausübt; es ist zunächst ihre soziale Bedeutung festzustellen. Hierbei ist aber wieder — und darauf neuerdings nachdrücklich hingewiesen zu haben ist das große Verdienst Petrazycskis — nicht zu übersehen, daß jede gesetzliche Vorschrift nicht nur die Regelung eines bestimmten vorliegenden Rechts- und Streitverhältnisses enthält, sondern zugleich durch ihr Bestehen und die in Aussicht gestellte Regelung aller künftigen gleichartigen Verhältnisse einen psychologischen Einfluß auf die Menschen ausübt und so auch ihre künftigen Handlungen und Unterlassungen bestimmt. Die soziale Bedeutung und Wirkung der einzelnen zivilrechtlichen Einrichtungen und Vorschriften besteht also nicht nur darin, daß im einzelnen Falle die vermögensrechtliche und wirtschaftliche Beziehung des einen zu dem andern in bestimmter Weise geregelt wird, sondern weiter auch darin, daß sie bei allen Menschen Beweggründe für ein bestimmtes Handeln erzeugen und dadurch geradezu gewisse Handlungen hervorrufen oder verhindern. So regelt die Vorschrift, daß Spielschulden — und bei Ausdehnung dieser Bestimmung auch reine Differenzgeschäfte — nicht einklagbar sind, nicht nur die wirtschaftliche Beziehung des einen Spielers zu dem andern, verhindert nicht nur, daß aus dessen Vermögen eine bestimmte Summe in das des andern übergehe, was unter Umständen für das allgemeine Wohl höchst gleichgiltig sein kann, sondern sie nimmt zugleich von vornherein vielen Spielern und Bankiers den Reiz, andre zum Spielen zu verlocken, und verhindert so in vielen Fällen, daß Vermögenswerte auch da umgesetzt werden, wo deren Verlust die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des einen Spielers bedeuten, damit aber das Wohl des gesamten Volks schädigen könnte.

Nach dieser ihrer sozialen Wirkung bedürfen die Bestimmungen des Entwurfs einer besonders genauen Prüfung. Auch hier handelt es sich wieder nicht um rein technisch-juristische Fragen, daher muß der Reichstag durchaus für verpflichtet erachtet werden, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Denn von der richtigen Würdigung jener Bestimmungen hängt das Wohl und Wehe des ganzen Volks in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung ab. Leider fehlen über die Wirkungen, die die zivilrechtlichen Einrichtungen und Sätze auf das soziale Leben ausüben, durchaus noch genügende wissenschaftliche Untersuchungen, und doch kann nur dann der Gesetzgeber ein gutes Zivilrecht schaffen, wenn ihm jene Grundsätze der Zivilpolitik geläufig sind. Diese ist aber eine Wissenschaft, die

in Anlehnung an die Bestrebungen Iherings, Gareisens und Osners Petrazycski erst ins Leben zu rufen versucht. Deshalb kann jedem, der zur Mitarbeit an dem großen nationalen Werk eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen ist, nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, die zivilpolitischen Betrachtungen über den Entwurf, die Petrazycski im zweiten Bande seines genannten Werkes*) bringt, eingehend zu studiren. Nicht daß seinen Ergebnissen allenthalben zugestimmt werden müßte, aber die Methode ist wertvoll, nach der er die Prüfung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes vornimmt. Im Anschluß an seine Untersuchungen mögen zur Erläuterung dessen, worauf der Reichstag die Prüfung bei dem Entwurf zu erstrecken hat, einige Punkte hervorgehoben werden.

So ist zunächst für das gesamte Wirtschaftsleben von Bedeutung die Vorschrift über die Form der Verträge. Das Erfordernis, daß ein Vertrag, um gültig zu sein, schriftlich abgefaßt sein muß, übt eine ganz andre Wirkung auf die Vertragsschließenden aus, als wenn eine solche Form nicht für notwendig erachtet wird. Es leuchtet ein, daß durch dieses Erfordernis die Vertragsschließenden viel mehr angehalten werden, vor Eingehung des Vertrags mit sich zu Räte zu gehen und sich die möglicherweise aus ihm ergebenden Verpflichtungen zu vergegenwärtigen, als wenn das bloße Wort schon bindet. Auf der andern Seite erschwert wieder die zur Gültigkeit notwendige Form den Verkehr, der sich im Abschluß dieser Verträge abwickelt. Im Hinblick auf diese Wirkungen wird deshalb der Gesetzgeber zu prüfen haben, unter welchen Verhältnissen ihm die Leichtigkeit des Verkehrs für das Wirtschaftsleben seines Volks wichtiger erscheint, und wann er es für notwendig hält, die Vertragsschließenden zur genauen Überlegung und Vorsicht anzuhalten. Es liegt nahe, die Leichtigkeit des Verkehrs im Handel und Gewerbe in erster Linie zu berücksichtigen, auf Vorsicht und Überlegung durch die Erschwerung der schriftlichen Form aber dort hinzuwirken, wo der Vertrag leicht unter Benutzung augenblicklicher Stimmungen, unter Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit abgeschlossen werden kann. Diese Gefahr besteht in hohem Grade bei den Rechtsgeschäften, die nicht unmittelbar die Hingabe eines Vermögenswerts erheischen, sondern nur für die Zukunft und nur gegebenenfalls verpflichten. Hierher gehören z. B. Bürgschaftsübernahmen, Zinsversprechungen, Vollmachtserteilungen usw. Zur Abschließung derartiger Verträge läßt sich ein Leichtfinniger und Unerfahrender eher verleiten, da er hofft, es werde doch nicht der Fall eintreten, wo er auf Grund seiner Verpflichtung in Anspruch genommen werden könne. Es fragt sich also, ob nicht bei den erwähnten

*) Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkte des gemeinen Zivilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Von Leo von Petrazycski. 1. Band, Grundbegriffe. Berlin, 1893. 2. Band, Einkommenserfaß. Berlin, 1895. Verlag von S. W. Müller.

Verträgen, sofern sie keine Handelsgeschäfte sind, überhaupt die Schriftlichkeit zu fordern sei.

Wichtig sind auch die wirtschaftlichen Wirkungen des Zurückhaltungsrechts und des Rücktrittsrechts vom Vertrage. Das Zurückhaltungsrecht übt einen psychischen Druck auf den Schuldner aus, der nicht selten auch zur Geltendmachung unberechtigter Forderungen angewendet werden kann. Es bedarf daher jedenfalls der Prüfung, ob es volkswirtschaftlich richtig sei, auch wegen der geringsten Gegenforderung eine viel größere und für den Schuldner wichtigere Leistung zurückhalten zu dürfen. Wird z. B. wegen geringfügiger Ansprüche die Herausgabe eines ganzen Landgrundstücks oder seines Inventars verweigert, so kann, bis die Verpflichtung im Rechtswege entschieden ist, unterdessen die Bestellung des Grundstücks unmöglich werden und dadurch für immer die Gewinnung der Jahresernte vereitelt werden. Das bedeutet aber einen namhaften Verlust für das gesamte Volkseinkommen, selbst wenn der Vermögensverlust des Forderungsberechtigten aus dem Vermögen des Verpflichteten wieder ausgeglichen werden kann — was doch auch nur möglich ist, wenn dieser selbst zahlungsfähig ist. Oder es werden Gegenstände zurückgehalten, die für den Schuldner zum Erwerb unbedingt notwendig sind, wie Werkzeug usw. Auch hier kann durch die Geltendmachung des Zurückhaltungsrechts der andre in seiner wirtschaftlichen Existenz vollständig vernichtet werden. Es ist deshalb auch hier zu prüfen, ob die starre Durchführung des unter Umständen berechtigten Zurückhaltungsrechts und seines psychischen Zwangs, sich vom Gegner Erfüllung ohne staatliche Hilfe zu verschaffen, nicht auch Zustände erzeugt, die für das wirtschaftliche Leben sowohl des Einzelnen als des ganzen Volkes so große Nachteile bringen, daß sie jenen Vorteil bei weitem überwiegen. Wird dies anerkannt, so wird ein weiser Gesetzgeber dann nicht unterschiedslos dem Gläubiger das Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Gegenansprüche gewähren.

Das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, erzeugt ebenfalls nicht überall die gleiche wirtschaftliche Wirkung: sie ist dort, wo es sich um persönliche Leistungen handelt, ganz anders, als wenn marktgängige Handelsware in Betracht kommt. Diese ist ein Produkt, das von vornherein für unbestimmte Konsumenten eingerichtet ist. Verweigert deshalb der ursprüngliche Besteller die Abnahme, indem er vom Vertrage zurücktritt, so kann die Ware in der Regel ebenso leicht und ohne wesentlichen Vermögensschaden an einen andern verkauft werden, sie erfüllt also immer noch ihren wirtschaftlichen Zweck, und die auf ihre Erzeugung aufgewendete Arbeit und Zeit ist nicht verloren. Anders bei den persönlichen Leistungen, wie oft in der Kunst und im Handwerk. Kommt hier das Arbeitserzeugnis nicht an den Besteller, so ist eine andre Bewertung in der Regel ausgeschlossen, da es sich nach dem besondern Bedürfnis und Wunsch des Bestellers richtete und häufig nur für diesen einen

Gebrauchswert hat. Verweigert daher bei derartigen Leistungen der Besteller die Annahme, so ist alle aufgewendete Mühe und Zeit, alles darauf verwendete Kapital verloren, hiermit aber der gesamten Volkswirtschaft ein Nachteil zugefügt, insofern die vergebliche Arbeit anderweit hätte fruchtbringend aufgewendet werden können. Es ist also auch hier zu prüfen, welche Interessen vorwiegen: die des Bestellers an der rechtzeitigen Lieferung, oder die der gesamten Volkswirtschaft daran, daß keine Güter erzeugt werden, die ohne Gebrauchswert sind.

Diese Beispiele werden genügen, um deutlich zu machen, nach welchen Gesichtspunkten die Vorschriften des Entwurfs auf ihre Zweckmäßigkeit, also Gerechtigkeit zu prüfen sind.

5. Die Form der Gesetzgebung

Da das Gesetzbuch die einzige Rechtsquelle sein will, so muß es nicht nur alles umfassen, was durch Sondergesetze nicht geregelt werden soll, sondern es muß auch die behandelten einzelnen Gegenstände so vollständig regeln, daß alle vorkommenden Fälle nach den Vorschriften des Gesetzes entschieden werden können. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es nun eine Fülle von Kasuistik liefern soll. Das würde ein Gesetzbuch nur unklar und verworren machen und das gerade Gegenteil der Vollständigkeit erzielen. Die Verschiedenheit des Lebens ist so groß, daß auch nur der Versuch, für jeden einzelnen Fall eine besondere Gesetzesvorschrift geben zu wollen, scheitern müßte. Ein Gesetzbuch kann nicht, wie Gönner einmal witzig gesagt hat, „für jede Nuß einen eignen Knacker liefern.“ Dies verkannt zu haben, ist bekanntlich der Fehler des preussischen Allgemeinen Landrechts. Die Folge ist, daß in diesem die allgemeinen Begriffe und leitenden Gesichtspunkte vernachlässigt sind und es dann Schwierigkeiten macht, den einzelnen zur Entscheidung stehenden und nicht ausdrücklich im Gesetzbuch erwähnten Rechtsfall unter einem höhern Gesichtspunkt zu betrachten und unter eine allgemeinere Rechtsregel zu bringen. Es ist also, sagt Portalis, die Pflicht des Gesetzgebers, durch große Ansichten die allgemeinen Rechtsregeln festzusetzen, folgenreiche Prinzipien aufzustellen und nicht herabzusteigen in das Detail der Fragen. Seine große Kunst bestehe eben darin, alles zu vereinfachen; alles vereinfachen sei eine Operation, die man verstehen müsse, alles voraussehen ein Ziel, das man nie erreichen könne. Nur wenn alles auf möglichst einfache Grundbegriffe zurückgeführt wird, kann der Gesetzgeber einigermaßen sicher sein, die große Fülle des Rechtslebens zu erschöpfen.

Aber auch in dem Streben, nur die leitenden Grundsätze herauszuheben und überflüssige Kasuistik zu vermeiden, kann über das Ziel hinausgeschossen werden. Das lehrt sowohl der Code civil als das österreichische Gesetzbuch, die in dieser Beziehung Gegenstücke zu dem preussischen Landrecht bilden. Bei

beiden sind häufig die Begriffe zu allgemein und unbestimmt gefaßt, sodaß sie für den Gebrauch unhandlich geworden sind. Dies gilt z. B. von dem Begriff der Sache im österreichischen Gesetzbuch. Dieser ist so allgemein, daß geradezu alles und jedes darunter fällt. Es ist das um so mehr ein gesetzgeberischer Fehler, als sich auf dem Begriff der Sache wieder der Begriff des Besitzes aufbaut (vgl. Savigny, Vom Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung, S. 100).

Ein anderer Fehler, zu dem leicht das an sich löbliche Streben nach Kürze verleitet, ist das Übermaß von Verweisungen auf andre Bestimmungen des Gesetzbuchs. Es wird hierdurch nicht nur im höchsten Grade unhandlich und schwer verständlich, sondern oft auch unklar im Ausdruck seines Willens. Namentlich einige neuere Landesgesetze zeigen diesen Mangel in hohem Grade.

Eine weitere Gefahr des Strebens, die Grundbegriffe herauszuheben und den Stoff zu systematisiren, besteht darin, in Lehrbuchmäßigkeit zu verfallen und blasse Definitionen zu geben. Ein Gesetzbuch soll aber anordnen, nicht definiren. Das Definiren hat es der Wissenschaft zu überlassen. Auch für diesen Fehler bietet uns die Geschichte ein abschreckendes Beispiel in dem von Coccejus entworfenen Corpus Fridericianum vom Jahre 1751. Dieses im echten Kanzleistil geschriebne Gesetz geht sogar soweit, Besonderheiten aus der römischen Rechtsgeschichte, wie den geschichtlichen Ursprung der Successio ab intestato ascendentium, des Jus accrescendi u. a. m. zu erwähnen. Einmal zitiert sich sogar der Verfasser des Gesetzes, aus der Rolle fallend, selbst: „Wir haben an einem andern Orte gezeigt, daß“ usw., und nun folgt ein Zitat aus Coccejus Novum Systema!

Ein Gesetzbuch soll also gleich weit entfernt sein von Kasuistik wie lehrbuchmäßiger Darstellung allgemeiner Grundbegriffe; hier den richtigen Weg einzuhalten, zeigt die Kunst des Gesetzgebers. Jedenfalls wird es gut sein, wenn er neben dem Streben, jede Bestimmung möglichst auf leitende Grundsätze zurückzuführen und diese scharf hervorzuheben, sich zugleich der Durchführung der angenommenen Grundsätze nach einzelnen Richtungen so weit unterzieht, als es nicht nur das Bedürfnis des Richters, sondern auch des gebildeten Volkes erheischt, insbesondere dann, wenn über mögliche Folgerungen Zweifel entstehen können. Hierbei bringen Anführungen von charakteristischen Beispielen die Vorschriften dem Verständnis näher.

6. Die Sprache der Gesetzgebung

Selbst wenn man mit Georgii und einer großen Anzahl von Juristen der Meinung sein wollte, daß ein bürgerliches Gesetzbuch für jeden Nichtgelehrten stets „ein unauflöslisches Rätsel“ bleiben werde, wäre es doch wohl nicht zu viel verlangt, wenn man forderte, daß das Gesetzbuch in gutem Deutsch abgefaßt sei. Auch die Rechtsgelehrten, an die sich angeblich das Gesetzbuch allein wenden soll, pflegen heutzutage einen gewissen Wert auf gute Ausdrucks-

weise zu legen und wissen ein reines und gutes Deutsch zu schätzen. Daß aber die deutsche Sprache „zur grammatischen und etymologischen Präzision“ wenig tauglich sei, wie derselbe Gelehrte behauptet, glaubt wohl kaum noch jemand, und auch Savigny würde jetzt zugegeben, daß unsre Sprache eine solche sei, in der ein Gesetzbuch geschrieben, und zwar gut geschrieben werden könne. Ein Gesetzbuch als das bedeutendste und dauerndste Denkmal seiner Zeit und Kultur soll daher auch die höchste Blüte dieser Kultur in jeder Richtung hin sein und auch in der Sprache sich die zum Muster nehmen, die anerkannt das beste Deutsch ihrer Zeit schreiben.

Ob der Entwurf mindestens diese Forderung erfüllt, bedarf also gleichfalls der Prüfung. Wie sollte der Reichstag nicht zu ihr berufen sein, da es sich dabei doch wiederum nicht um rein technisch-juristische Dinge handelt?

Es ist aber überhaupt zuzusehen, ob es richtig sei, daß ein Gesetzbuch sich bloß an den Richter und Rechtsgelehrten wende. Hervorragende Gesetzgeber sind darüber anderer Ansicht gewesen. So hat Friedrich Wilhelm I. von Preußen schon bei Erlass des Corpus Fridericianum seine — von den Verfassern freilich nicht verwirklichte — Absicht dahin ausgesprochen, er habe „das Landrecht in deutscher Sprache verfertigen lassen, damit ein jeder, der einen Prozeß hat, solches selber nachsehen und, ob er Recht oder Unrecht habe, daraus erlernen könne.“ Und der große Friedrich erließ am 14. April 1780 eine Kabinettsordre in Bezug auf die Kodifikation des Landrechts, in der er sagt: „Was die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr ungeschicklich, daß solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsre Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt werden.“

Ja das Streben nach Gemeinverständlichkeit der Gesetze geht noch weiter zurück. Schon bei der Revision des württembergischen Landrechts hat 1567 der Ausschuß, „es möchte alles in ein gemein, einfältig, landläufig gut Deutsch gebracht werden.“ Und dieselbe Rücksicht war bei der bambergischen Halsgerichtsordnung maßgebend, in deren Vorrede es heißt: „Wir haben auch in dieser vnser ordnung vmb eigentlicher merkung vnd beheltnus willen des gemeinen mans figur vnd reumen orden vnd drucken lassen.“

Darüber, daß das Gesetz mit seinen Normen nicht nur, wie Thon annimmt, Vorschriften für den Richter enthält, wie er die Streitsachen zu entscheiden habe, sondern alle Volksgenossen unmittelbar binden, deren Lebens- und Rechtsverhältnisse regeln will, ehe sie vor den Richter gebracht werden, darüber ist wohl heute kaum noch ernstlicher Streit. Richtet sich aber der Befehl nicht nur an die Rechtsgelehrten und Richter, sondern an das ganze Volk, so folgt daraus ohne weiteres, daß er auch in einer allem Volk verständlichen Sprache ausgedrückt werden muß. Hiermit ist keineswegs das Ver-

langen zu verwechseln, es solle ein Gesetzbuch so abgefaßt werden, daß nun auch jeder darnach stets selber seine Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden vermöge. Das wäre freilich eine unmögliche Forderung. Mancher „Unbegrifflichkeit“ einzelner Laien in Rechtsfachen kann natürlich auch nicht das einfachste, klarste Gesetzbuch beikommen. Daraus folgt aber noch nicht, daß nun schlechtthin auf jede Gemeinverständlichkeit und Volkstümlichkeit verzichtet werden müsse. Daß es eine ungeheuer große Anzahl wichtiger Rechtsvorschriften giebt, die recht wohl so klar und einfach ausgedrückt werden können, daß sie auch den meisten Laien verständlich sind, und daß es für die Laien vielfach außerordentlich wertvoll ist, sich unmittelbar aus dem Gesetze Rath erholen zu können, das sollte doch nicht in Abrede gestellt werden.

Erkennt man dies aber als richtig an, so wird man auch die Sprache des Gesetzes diesem Bedürfnis der Gemeinverständlichkeit anzupassen haben. Und diese wird man am besten treffen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Gesetzbuch befehlen, nicht gelehrte Darlegungen geben will. Die Befehlsform führt ganz von selbst zur angemessenen Kürze des Ausdrucks und läßt lange Sätze, Künstlichkeit der Perioden und Schachtelungen nicht aufkommen. Wir haben aber überdies noch herrliche Vorbilder für eine gute deutsche Gesetzesprache. Das sind unsre Rechtsprüchwörter. Selbstverständlich kann ein modernes Gesetzbuch, das die verwickeltsten Lebensverhältnisse zu regeln bestimmt ist, nicht lediglich mit diesen knappen Rechtsätzen auskommen. Aber vorbildlich für die Kürze, Lebendigkeit, Anschaulichkeit des Ausdrucks können sie immerhin sein, und namentlich zur Ausprägung leitender Grundsätze eignen sie sich vorzüglich. Wird z. B. der Wille des Gesetzgebers nicht klarer, wenn er an die Spitze seiner Vorschriften den Satz stellt: „Kauf bricht Miete“ oder „Kein Kauf bricht Miete“ — als wenn er etwa sagt: „Wird das vermietete Grundstück nach Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein“? Will der Gesetzgeber zum Volke sprechen, so muß er auch dafür sorgen, daß seine Rechtsregeln möglichst leicht faßbar und merkbar sind. Der Code civil zeigt, daß auch das bei einem modernen Gesetzbuche recht wohl bis zu einem gewissen Grade zu erreichen ist. So mangelhaft der Code oft nach seinem Inhalte ist, so hervorragend ist er durch seine klare, einfache Sprache, durch seine kurzen, sprichwortartigen Rechtsregeln. Man erinnere sich nur des bekannten: *La recherche de la paternité est interdite*. Warum soll sich nicht die gleiche knappe Ausdrucksweise auch bei einem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche erreichen lassen? Der Wert aber, den für das Rechtsleben des Volkes solche kurze, leicht merkbare Rechtsregeln haben, darf gewiß nicht unterschätzt werden. Sie vermögen den gemeinen Mann vor manchem Schaden zu bewahren, den ihm in Rechtsunkenntnis begangne Hand-

lungen sonst zuziehen können. Wir fürchten nicht, daß bei einem derartigen Entwurf ein neuer Herzog Christoph käme und an den Rand — wie bei dem Entwurf des württembergischen Landrechts von 1567 — schriebe: „Es ist nunmehr Deutsch genug, dabei es bleibt, damit nicht Barbarisimi darcin kommen.“

Von diesen Gesichtspunkten aus etwa werden die Reichstagsabgeordneten den ihnen vorgelegten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs ins Auge zu fassen und an ihre verantwortungsvolle Prüfungsarbeit zu gehen haben. Die hier aufgestellten Erfordernisse stimmen in manchem überein mit denen der Kaiserin Maria Theresia, als ihr die umfangreichen Arbeiten der Jahre 1753 bis 1767 für den Entwurf eines österreichischen Gesetzbuchs vorgelegt worden waren, und diese ihren Ansprüchen nicht genügten. Ihre Autorität mag daher zum Schluß noch herangezogen werden, da dem deutschen Gesetzgebungswert von gleich hoher Stelle kein ähnlicher Spruch mit auf den Weg gegeben worden ist. Sie schrieb: „1. soll das Gesetzbuch und Lehrbuch nicht mit einander vermengt, mithin alles, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehört, aus dem Kodex weggelassen, 2. alles in möglichster Kürze gefaßt, die casus rariores übergangen, die übrigen aber unter allgemeine Sätze begriffen, jedoch 3. alle Zweideutigkeit und Undeutlichkeit vermieden werden; 4. in dem Gesetzbuch soll man sich nicht an die römischen Gesetze binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zu Grunde legen; endlich 5. die Gesetze so viel wie möglich simplifiziren, daher bei solchen Fällen, die wesentlich einerlei sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität nicht vervielfältigen.“ Ihre Wünsche sind freilich im österreichischen Gesetzbuch nicht vollständig erfüllt worden. Die Pflicht jedes Gesetzgebers aber ist es, alle als notwendig erkannten Erfordernisse eines guten Gesetzbuchs nach Kräften zu beschaffen. Dann kann er allen Anfeindungen entgegen ruhig auf die Mangelhaftigkeit alles Menschenwerks hinweisen und mit Solon sagen: „Man soll zufrieden sein, dem Volke das beste Gesetzbuch, dessen man fähig ist, gegeben zu haben.“

